

# Taxordnung Tagesbetreuung LINDENFELD Spezialisierte Pflege „Uf Bsuech“

## 1. Allgemeines

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Tagesbetreuung, inkl. Mittagessen, Zwischenverpflegung und Anteil an den Pflegekosten (siehe Anhang 2, S. 4, Spalte Bewohner) - zu Lasten des Bewohnenden\*
- Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten des Bewohnenden)
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten der Krankenversicherer, des Bewohnenden und der öffentlichen Hand)
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten des Krankenversicherer)

*\* Es werden alle Geschlechter angesprochen. Der Einfachheit und Verständlichkeit willen wird das vorliegende Dokument in der männlichen bzw. neutralen Form verfasst.*

## 2 Rechnungsstellung

Das Lindenfeld stellt dem Bewohnenden bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung.

Sämtliche Kosten werden jeweils am Monatsende fakturiert. Allfällige Guthaben werden der/dem Bewohnenden bzw. dessen Vertreter mit der Faktura des Folgemonats verrechnet.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Bewohnende bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen längstens innert 30 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Das Lindenfeld kann in begründeten Ausnahmefällen auf Ersuchen des Bewohnenden bzw. des Vertreters die 30-tägige Zahlungsfrist erstrecken. Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 20.00 und ein Verzugszins von 5% erhoben.

Anerkennung der Rechnung

Die Rechnung gilt als akzeptiert, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung Einsprache bei der Geschäftsleitung des Lindenfeldes erhoben wird.

Gegen deren Entscheid kann innert 20 Tagen schriftlich beim Vorstand des Lindenfeldes Beschwerde geführt werden.

## 3. Tagestaxe Tagesbetreuung

Umfang und Inhalt

In der Tagestaxe „Wohnen“ sind alle Leistungen für den Aufenthalt enthalten (siehe Anhang I).

## 4. Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen pro Tag zu Lasten des Bewohnenden

Umfang und Inhalt

Die Basispauschale (Anhang I) umfasst die Kosten für die Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen.

Diese Leistungen werden dem Bewohnenden in Rechnung gestellt.

## 5. Zusatzleistungen

### Grundsatz

Die im **Anhang I** dieser Taxordnung aufgeführten besonderen Leistungen werden zusätzlich zur Tagestaxe verrechnet.

Medizinische Nebenleistungen, wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände gemäss Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL), durch Podologen durchgeführte medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes sowie kassenpflichtige Therapien, werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet und durch die entsprechenden Leistungserbringer in der Regel direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

Deckt der vom Bund in der MiGeL festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände die Kosten des Pflegezentrums nicht, kann die Pflegeinstitution die nicht gedeckten Kosten dem Bewohnenden verrechnen.

## 6. Medizinische Nebenleistungen

### Medizinische Nebenleistungen

Folgende Leistungen werden von den Krankenversicherern zusätzlich zu den Tarifen gemäss **Anhang II** übernommen, wenn sie von den nach Gesetz zugelassenen Leistungserbringern erbracht werden:

Für die ärztliche Betreuung (*inkl. notwendigen Verordnungen*) ist der Hausarzt zuständig. Der Heimarzt steht nur in einer Notfallsituation oder für vom Hausarzt in Auftrag gegebene Konsilien zur Verfügung.

- a) Die kassenpflichtigen ambulanten ärztlichen Leistungen gemäss TARMED mit dem zurzeit gültigen Taxpunktwert für frei praktizierende Ärztinnen und Ärzte.
- b) Die vom Leistungserbringer abgegebenen kassenpflichtigen Mittel und Gegenstände sowie die Kosten für Medikamente nach Spezialitätenliste (SL).
- c) Die zusätzlich ärztlich angeordneten, kassenpflichtigen paramedizinischen Leistungen wie Physiotherapie, Ergotherapie oder medizinische Analysen gemäss den entsprechenden Taxpunktwerten für ambulante Leistungserbringen.
- d) Alle zwischen H<sup>+</sup> Die Spitäler der Schweiz und dem Schweizerischen Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer (SVK) tarifierten Leistungen wie Dialysen, Transplantationen, usw. werden gemäss den dort vereinbarten Tarifen verrechnet.

## 7. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

Das Lindenfeld ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung von einer Frist von 14 Tagen in Kraft treten.

## 8. Genehmigung durch den Vorstand der Trägerschaft

Suhr, 05. Dezember 2023

Namens des Vorstandes

Präsident:  
Dr. Daniel Rüetschi



Vizepräsidentin:  
Angelica Cavegn Leitner



## Anhang I

### 1. Tagestaxe Wohnen

1.1 Schnuppertag	CHF	80.00
1.2 Tagespauschale ( <i>inkl. Verpflegung und Anteil Pflegekosten</i> ) (zwischen 08:00 – 17:00 Uhr. Angebrochene Tage werden ab 4 Stunden voll berechnet)	CHF	130.00
1.3 Zuschlag für Bewohnende aus "Nicht-Verbandsgemeinden"	CHF	5.00

### 2. Zusatzleistungen

2.1 Sämtliche Leistungen, d.h. solche, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören	nach Aufwand
---	--------------

### 3. Administrationspauschale

Mit der ersten Rechnung wird für die erforderlichen Aufnahme- und Austrittsmodalitäten (*Abklärungen, Besprechungen und andere Massnahmen*) eine einmalige Administrationspauschale erhoben.

5.1 Einmalige Administrationspauschale	CHF	100.00
--	-----	--------

## Anhang II

### Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

(gestützt auf die Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- oder Nachtstrukturen des Kantons Aargau, gültig ab 1. Januar 2024)

Pflegebedarfsstufe	Zeitwert (Minuten)	Versicherer (CHF/Tag)	Bewohner (CHF/Tag)	Gemeinde (CHF/Tag)	Total (CHF/Tag)
1-a	bis 20	9.60	2.80	0.00	12.40
2-b	21 - 40	19.20	17.90	0.00	37.10
3-c	41 - 60	28.80	23.00	10.00	61.80
4-d	61 - 80	38.40	23.00	25.10	86.50
5-e	81 - 100	48.00	23.00	40.20	111.20
6-f	101 - 120	57.60	23.00	55.30	135.90
7-g	121 - 140	67.20	23.00	70.40	160.60
8-h	141 - 160	76.80	23.00	85.50	185.30
9-i	161 - 180	86.40	23.00	100.60	210.00
10-j	181 - 200	96.00	23.00	115.70	234.70
11-k	201 - 220	105.60	23.00	130.80	259.40
12-l-a	221 - 240	115.20	23.00	145.90	284.10
12-l-b (126) RAI /RMC	251	115.20	23.00	171.80	310.00
12-l-b (128) RAI / SE3	301	115.20	23.00	233.50	371.70

\*Stundensatz von CHF 74.10.